



Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil

Vom Gemeinderat am 1. Dezember 2025 verabschiedet und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 152 und 171k des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 26 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Oberwil vom 18. September 1997 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

² Die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 2 Definition und Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühren sind das Entgelt für Verwaltungshandlungen der Gemeinde und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

² Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und sollen kostendeckend sein. In ausserordentlichen Fällen können sie um höchstens die Hälfte erhöht werden.

³ Für ausserordentlichen Aufwand in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefonate und Publikationen und andere Dienstleistungen kann nach Aufwand eine spezielle Aufwandentschädigung verlangt werden.

⁴ Die angegebenen Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

§ 3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden in der Regel bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

¹ Sämtliche Gebühren für bezogene Dienstleistungen am Schalter der Einwohnerdienste sind bar, mit TWINT, Debit- oder mit Kreditkarte (ausser American Express) zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist für in Rechnung gestellte Gebühren beträgt 30 Tage.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Es gilt der vom Gemeinderat für die Steuern festgesetzte Zinssatz.

⁴ Die Mahngebühren betragen von der zweiten Mahnung an je CHF 25.00.

⁵ Erteilte Bewilligungen werden erst nach Eingang der geschuldeten Gebühren rechtswirksam.

§ 5 Gebührenerlass

Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung erhoben werden, können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Das begründete Erlassgesuch ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungserhalt an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 6 Beschwerde

¹Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

²Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B. Gebühren

§ 7 Einwohnerdienste

1	An- und Abmeldungen		kostenlos
2	Aufenthaltsbewilligung (Wochenaufenthalt)		kostenlos
3	Geschäftsniederlassung		kostenlos
4	Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- oder CH- Führerausweises (Auto, Motorrad)	CHF	10.00
5	Formular zur Erlangung eines Schiffsführerbrevets	CHF	10.00
6	Identitätskarten		
	a) Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	CHF	65.00 zzgl. Porto
	b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	30.00 zzgl. Porto
7	Heimatausweis	CHF	20.00
8	Verlängerung Heimatausweis	CHF	20.00
9	Bescheinigungen		
	Niederlassungsbescheinigung	CHF	10.00
	Lebensbescheinigung		kostenlos
	Anmeldebescheinigung	CHF	10.00
	Abmeldebescheinigung		kostenlos

§ 10 Polizei

Für gemeindepolizeiliche Dienstleistungen und Einsätze kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung (Polizeigesetz und Vollzugserlasse) und der kommunalen Reglemente Kostenersatz verlangt werden.

1	Bewilligung zum Befahren von Feld- und Waldwegen			
	Tagesbewilligung		CHF	10.00
	2-Jahresbewilligung		CHF	60.00
2	Gelegenheitswirtschaften und Freinachtbewilligungen bei Anlässen			
	Gemäss Verordnung zum Gastgewerbegesetz § 10 Abs. 1 lit. C sowie Abs. 2 bis 4			
	Gelegenheitswirtschaftsbewilligung, pro Tag			
	bis	50 Plätze/Personen	CHF	50.00
	bis	150 Plätze/Personen	CHF	100.00
	bis	300 Plätze/Personen	CHF	150.00
	bis	500 Plätze/Personen	CHF	200.00
	bis	1000 Plätze/Personen	CHF	250.00
	bis	1999 Plätze/Personen	CHF	350.00
	ab	2000 Plätze/Personen	CHF	500.00
	Freinachtbewilligung, pro Freinacht			
	bis	01:00 / 02:00 Uhr	CHF	30.00
	bis	03:00 Uhr	CHF	40.00
	bis	04:00 Uhr	CHF	45.00
3	Polizei Einsatz			
	Personalaufwand Einzelpatrouille	bis 30 Min. Dauer	CHF	50.00
	Personalaufwand Einzelpatrouille	pro Stunde	CHF	100.00
	Personalaufwand Doppelpatrouille	bis 30 Min. Dauer	CHF	100.00
	Personalaufwand Doppelpatrouille	pro Stunde	CHF	200.00
	Einsatz Fahrzeug	Pauschal	CHF	60.00
	Piketteinsatz externer Sicherheitsdienst			nach Aufwand
4	Polizeiliche Aufgaben			
	Polizeiliche Zustellung		CHF	40.00
	Polizeiliche Zustellung ausserhalb Bürozeiten		CHF	100.00
	Sicherstellung von Fahrzeugen		CHF	100.00
	Wegfahrsperrre „Sheriffklammer“, inkl. Einsatz Fahrzeug		CHF	120.00
	Standgebühr Fahrzeug pro Tag		CHF	20.00
	Einfangen von Hunden			nach Aufwand
	Fotoauswertung Radar, pro ausgewertete Aufnahme		CHF	30.00
	Alcometer, pro Test		CHF	20.00

Administrative Arbeiten, bis 30 Min.	CHF	25.00
Administrative Arbeiten, pro Stunde	CHF	50.00

§ 11 Steuern

1 Kopieren einer bereits eingereichten Steuererklärung	CHF	20.00
2 Kopieren von Unterlagen/Belegen aus einer bereits eingereichten Steuererklärung oder entsprechend Wertschriftenverzeichnis, pro Seite	CHF	1.00
3 Bearbeitungsgebühr für die Rücksendung von Steuerbelegen/-unterlagen	CHF	10.00

§ 12 Kindes- und Erwachsenenschutz / Sozialberatung

Die Gebühren im Kindes- und Erwachsenenschutz richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht¹ §§ 17 ff.

1 Erstellung von Steuererklärungen durch die Sozialberatung ²	CHF	40.00
2 Freiwillige Einkommensverwaltungen der Sozialberatung ³ , pro Monat	CHF	125.00

§ 12a Schulergänzende Tagesstrukturen

1 Tageskindergarten Betreuung pro Stunde		
Bis 31. Juli 2026	CHF	11.00
Ab 1. August 2026	CHF	12.00
2 Mittagstisch Betreuung pro Stunde		
Bis 31. Juli 2026	CHF	11.00
Ab 1. August 2026	CHF	12.00
3 Tagesstrukturen Betreuung pro Stunde		
Bis 31. Juli 2026	CHF	11.00
Ab 1. August 2026	CHF	12.00

¹ SGS 211.71

² Gebühr wird nicht erhoben für Klientinnen und Klienten, die von der Sozialhilfe abhängig sind oder wenn ein Mandat im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt wird oder wenn eine entschädigungspflichtige Einkommensverwaltung gemäss § 12 Ziff. 2 geführt wird.

³ Gebühr wird nur erhoben, wenn das Reinvermögen über dem Vermögensfreibetrag gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) oder das monatliche Einkommen unter Berücksichtigung der laufenden Steuern 50% über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum gemäss Sozialhilfegesetz bzw. Sozialhilfeverordnung liegt.

4	Tagesferien pro Tag (exklusiv Verpflegung)	CHF	
	Bis 31. Juli 2026	CHF	110.00
	Ab 1. August 2026	CHF	120.00
5	Verpflegungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (vgl. Merkblätter der jeweiligen Angebote)		

§ 13 Bauten und Planung

1	Zonenvorschriften		
	Zonenreglement Siedlung inkl. Pläne	CHF	20.00
	Zonenreglement Landschaft inkl. Plan	CHF	20.00
2	<i>aufgehoben</i>		
3	Amtliche Wohnungsabnahme		
	Liegenschaften und Wohnungen für die erste Stunde	CHF	150.00
	Jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF	30.00
4	Plankopien und -scans		
	Kopie bis A3 ab Plan durch Kunden vor Ort	CHF	2.00
	Digitaler Auszug ab GIS bis A0	CHF	10.00
	Scan Archivplan bis A0	CHF	10.00
	Digitale Daten werden per Email versendet		
	Bei einer allfälligen Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 verrechnet.		
5	Archivrecherche Baupläne		
	Pro Stunde	CHF	130.00
6	Abgabe von Hausnummern		
	1. Nummer		kostenlos
	2. Nummer	CHF	37.00
7	Baugesuche, Bewilligungen, Besprechungen, Auskünfte, Augenscheine, Kontrollen, Vorabklärungen		
	a) Behandlung von Kleinbaugesuchen und Einfriedungen gemäss § 92 RBV	CHF	110.00
	b) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan	CHF	110.00
	c) nicht bewilligte Kleinbaugesuche, Bearbeitungsgebühr pauschal		70.00

d) Zonenrechtliche Auskünfte, Vorabklärungen, Prüfungen, Kontrollen, Beratungen		
Allgemeine Auskünfte über kommunale Zonenvorschriften sind bis 1 Stunde pro Thema, Projekt oder Baugesuch kostenlos. Darüber hinaus wird der Aufwand pro angebrochene Stunde in Rechnung gestellt.	CHF	130.00/Std.
e) Sondernutzungsplanungen		
- Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan pro m ² Parzellenfläche	CHF	3.00
- Quartierplan pro m ² Parzellenfläche	CHF	5.00
f) Ausnahmeanträge		
- Beratung von Ausnahmeanträgen im Fachgremium pro Sitzung	CHF	300.00
- Prüfung von Ausnahmegesuchen wie z. B. Bebauung, Abgrabung, Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Dachaufbauten, Attikageschosse etc.		
Pauschal	CHF	200.00
g) Beratung im Fachgremium		
von Architekten, Planern oder Bauherren beantragte Beratung (unabhängig von Beratungsergebnis) pro Sitzung	CHF	300.00

§ 14 Reklamebewilligung

1	Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc., je nach Fläche		
	Grundgebühr	CHF	100.00
	zuzüglich pro m ²	CHF	20.00
2	Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften, je nach Fläche		
	Grundgebühr	CHF	100.00
	zuzüglich pro m ²	CHF	30.00
3	Werbefahnen freistehend, Grundgebühr pro Betrieb	CHF	50.00
4	Reklamen wie Kuben, Prismen und dergleichen werden aufgrund ihrer Abwicklung berechnet		
	Grundgebühr	CHF	100.00
	zuzüglich pro m ² abgewickelter Fläche, unbeleuchtet	CHF	20.00
	zuzüglich pro m ² abgewickelter Fläche, beleuchtet	CHF	30.00
5	Baureklamen und Vermietungs- oder Verkaufsreklamen mit einer Bewilligungsfrist bis max. 6 Monate nach Bauabschluss		
	Grundgebühr	CHF	100.00
	zuzüglich pro m ²	CHF	15.00

6	Plakatanschlagstellen auf privatem Grund			
	Grundgebühr		CHF	100.00
	zuzüglich pro Anschlagfläche			
		Format F4 (ca. 1,2 m ²)	CHF	400.00
		Format F200 (ca. 2.0 m ²)	CHF	550.00
		Format F12 (ca. 3.5 m ²)	CHF	850.00
7	Besondere Gebühren			
	Wird eine bestehende Reklame ersetzt, so reduziert sich die Gebühr um 50%.			
	Für nicht bewilligte Gesuche werden die Grundgebühr und allfällige Aufwendungen für Augenscheine und Besprechungen sowie die Beurteilung von Reklamen im Ortskern erhoben.			
	Verlängerung von befristeten Bewilligungen		CHF	100.00
8	Augenscheine, Besprechungen und die Beurteilung von Reklamen im Ortskern, die den normalen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.		CHF	130.00/Std.

§ 15 Werkhof

1	Signalisations- und Absperrmaterial			
	Parkverbot mit Kegel, pro Paar	Miete	CHF	10.00
		zzgl. Depot	CHF	30.00
	andere Signale, pro Stück	Miete	CHF	10.00
		zzgl. Depot	CHF	30.00
	Absperrmaterial			
	- Scherengitter, pro Stück bis max. 3 Tage	Miete	CHF	20.00
		zzgl. Depot	CHF	30.00
	- Vauban-Gitter, pro Stück bis max. 3 Tage	Miete	CHF	10.00
		zzgl. Depot	CHF	30.00
	Material ist generell im Werkhof abzuholen. Bestelltes, aber nicht abgeholtes Material wird zu den gleichen Tarifen in Rechnung gestellt.			
2	Wespenvernichtung	pro Einsatz	CHF	250.00
	Benötigte Materialien und Geräte werden nach Verbrauch bzw. Aufwand verrechnet.			
3	Kadaverentsorgung			
	Haustiere bis 10 kg			kostenlos
	Haustiere über 10 kg	pro kg	CHF	1.50
		mind.	CHF	20.00
	Kleinvieh bis 200 kg	pro kg	CHF	1.50
		mindestens	CHF	20.00

Bei den Gebühren 1 und 3 wird bei einer allfälligen Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 verrechnet.

4	Miete Wasserzähler		
	Grundtaxe	CHF	20.00
	Miete pro Tag	CHF	3.00
	Landwirte / Gärtner	CHF	50.00
		pro Jahr bzw. Saison	
5	Mobiliar		
	<u>Marktstände</u>		
	- Grundgebühr	CHF	30.00
	- Ortsansässige Vereine u. Organisationen gemäss § 4 der Benutzungsordnung		kostenlos
	Vermietung pro Stück		
	- Ortsansässige Vereine u. Organisationen gemäss § 4 der Benutzungsordnung		kostenlos
	- Private mit Wohnsitz in Oberwil	CHF	30.00
	- Auswärtige Veranstalter	CHF	50.00
6	Gebühren für Personal, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge		
	<i>Hierbei gelten die aktuellen Regietarife des Baumeisterverbandes BS/BL und des Gärtnermeisterverbandes BS/BL.</i>		

§ 16 Feuerwehr

Verrechnung Feuerwehrleistungen (gemäss auf § 36 Feuerwehrreglement).

- Autobrände im Freien werden nur bei nicht Ortsansässigen in Rechnung gestellt.

1	Angehörige der Feuerwehr (AdF), pro Stunde	CHF	60.00
2	Fahrzeuge		
	a) TLF, zuzüglich Pumpe ab 5 Min.	CHF	170.00
	je angebrochene Pumpenstunde	CHF	100.00
	b) Pio (Pionierfahrzeug)	CHF	150.00
	c) Logistikfahrzeug (Modulfahrzeug)	CHF	150.00
	d) TraWa (Transportwagen)	CHF	120.00
	e) MaWa (Mannschaftstransportwagen)	CHF	120.00
3	Anhänger		
	a) aufgehoben		
	b) Motorspritze	CHF	100.00
		pro ½ Tag	
	c) aufgehoben		
	d) Zivilschutz	CHF	50.00

4	Material			
	a) Wassersauger	je angebrochene Saugerstunde	CHF	45.00
	b) Tauchpumpe klein	je angebrochene Pumpenstunde	CHF	30.00
	c) Tauchpumpe mittel	je angebrochene Pumpenstunde	CHF	35.00
	d) Tauchpumpe gross	je angebrochene Pumpenstunde	CHF	45.00
	e) AS-Flasche 300 bar	pro Flasche	CHF	12.00
	f) Ölbinder	pro Sack	CHF	40.00
	g) Schaumextrakt	pro Liter	CHF	10.00
	Das übrige Verbrauchsmaterial wird nach Wiederbeschaffungskosten verrechnet.			
5	Handlöscher zuzüglich Transport (einmalig)		effektive Füllkosten CHF	40.00
6	Brandmeldeanlage, Fehl-/Täuschungsalarm			
	Tag (06.00 – 18.00 Uhr inkl. Sonn- und Feiertage)		CHF	1'200.00
	Nacht (übrige Zeit)		CHF	1'000.00
7	Schlüsselhülsen komplette Hülse inkl. Versetzen		effektiver Aufwand	
8	Spezialeinsätze Wespenvernichtung Benötigte Materialien und Geräte werden nach Verbrauch bzw. Aufwand verrechnet.		CHF	250.00
9	Gerätschaften			
	a) Exhaustor		CHF	75.00
	b) Hochleistungslüfter Benzin		CHF	50.00
	c) Hochleistungslüfter Elektro		CHF	45.00
	d) Generator 230 V		CHF	40.00
	e) Generator 400 V 13 KVA		CHF	60.00
	f) Generator 400 V 32 KVA		CHF	80.00
	g) Kettensäge		CHF	35.00
	h) Rettungssäge		CHF	50.00
	i) WBK		CHF	100.00
	j) Rettungsschere Spreizer		CHF	150.00

§ 17 Abfall

1	Hauskehricht			
	Säcke bis 17 l (1/2 Marke)		CHF	0.85*
	Säcke bis 35 l		CHF	1.70*
	Säcke bis 60 l		CHF	3.40*

	Säcke bis 110 l		CHF	5.10*
2	Kleinsperrgut (max. 100 x 50 x 50 cm und 30 kg) pro 5 kg; 1 Marke à		CHF	1.70*
3	Grobsperrgut (max. 200 x 100 und 30 kg) pro 5 kg; 1 Marke à		CHF	1.70*
4	Bioabfuhr			
	Einzelmarke	Bündel 100 x Ø 50 cm	CHF	1.30*
		Container 80 l	CHF	1.30*
		Container 140 l	CHF	2.60*
		Container 240 l	CHF	3.90*
	Jahresvignette	Container 80 l	CHF	27.00*
		Container 140 l	CHF	54.00*
		Container 240 l	CHF	81.00*
		Jahresvignette Container 770 l	CHF	225.00*
	Ab 1. Juli sind alle Jahresvignetten zum halben Preis erhältlich.			
5	Container	800 l	CHF	37.00*

*inkl. Mehrwertsteuer

§ 18 Kosten für das Verfahren vor den Gemeindebehörden

¹Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Die Gebührenerhebung aufgrund anderer Erlasse bleibt vorbehalten.

²Die Verfahrenskosten können demjenigen auferlegt werden, der:

- a) die gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat
- b) ein offensichtlich unzulässiges oder unbegründetes Begehren gestellt hat
- c) in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten unterlegen ist, welches vor allem dem Schutz seiner privaten Interessen dient

³Die Kosten von Beweismassnahmen können einem bzw. einer Beteiligten auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt.

⁴Verfahrenskosten können bis zu CHF 5'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat kann einen Gebührentarif erlassen.

⁵Die Gebührenhöhe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand, der nach dem Grundsatz der Gesamtkostendeckung zu berechnen ist.

⁶Die nach dem Kostendeckungsprinzip berechnete Gebührenhöhe kann innerhalb des Gebührenrahmens, unter Berücksichtigung des privaten sowie des öffentlichen Interesses an der Verwaltungshandlung, erhöht oder ermässigt werden. In ausserordentlichen Fällen kann eine Gebühr erhoben werden, die den Gebührenrahmen um höchstens die Hälfte überschreitet.

⁷Gebühren und Auslagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint (siehe auch § 5).

§ 19 Verschiedenes

1	Fotokopie	pro Seite	CHF	1.00
2	Porto Versand		CHF	5.00
	Porto und Versand Wahlpropaganda bei Teilnahme von mindestens 3 Parteien.			kostenlos
3	Rechnungskopien für Steuerzwecke	bis 3 Ex., pro Stück	CHF	5.00
		ab 4 Ex., pauschal	CHF	20.00
4	Die Bearbeitung von Anfragen gemäss Öffentlichkeitsprinzip, welche den normalen Aufwand übersteigt, wird nach Aufwand berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.			

B. Schlussbestimmungen**§ 20 Übergangsbestimmung**

Für Geschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, gelten die bisherigen Gebühren.

§ 21 Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 10. Februar 2025.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Oberwil, 1. Dezember 2025

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung